

Satzung der Gemeinde Bülstringen nach § 34 Abs.4 Nr.1 (Abgrenzungssatzung) und Nr.3 (Einbeziehungssatzung), Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Wieglitz, Flur 2, Flurstück 238 (teilweise) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Wieglitz Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Triftweg" im Ortsteil Wieglitz

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 21.10.2024 die Satzung nach § 34 Abs.4 Nr.1 (Abgrenzungssatzung) und Nr.3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Wieglitz, Flur 2, Flurstück 238 (teilweise) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Wieglitz Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung "Triftweg" im Ortsteil Wieglitz bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Gemeinde Bülstringen, den 29.10.2024




Textliche Festsetzungen zur Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)
 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf den in der Planzeichnung festgesetzten Fläche eine Strauchhecke (Biotoptyp HHA) aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 beschlossen


 vom Gemeinderat der Gemeinde Bülstringen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.04.2024.

Bülstringen, den 29.10.2024

Der Bürgermeister


Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen


 vom Gemeinderat der Gemeinde Bülstringen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 10.07.2024.

Bülstringen, den 29.10.2024

Der Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegt


 vom 02.08.2024 bis 03.09.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 19.07.2024 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Bülstringen, den 29.10.2024

Der Bürgermeister


Als Satzung beschlossen


 vom Gemeinderat der Gemeinde Bülstringen am 21.10.2024

Bülstringen, den 29.10.2024

Der Bürgermeister

Inkrafttreten


 Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 08.11.2024 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Bülstringen, den 12.11.2024

Der Bürgermeister

Planerhaltung § 215 BauGB

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Bülstringen, den

Der Bürgermeister